

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/21089 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Rechtsprechung im Bereich des Versicherungsteuerrechts ist zu entnehmen, dass Sinn und Zweck einzelner Normen des Versicherungsteuergesetzes nicht immer hinreichend im jeweiligen Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck kommen. Entscheidungen aus der jüngeren Vergangenheit belegen, dass es deshalb nicht immer möglich ist, dem Einzelfall gerecht zu werden. Durch klare (Neu-)Formulierung von Normen des Versicherungsteuergesetzes (VersStG 1996) soll für mehr Rechtssicherheit gesorgt werden. Im Übrigen sollen einzelne Regelungen des VersStG 1996 an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Darüber hinaus ist eine Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zur Förderung des Spitzensports in der Zollverwaltung (Zoll Ski Team) vorgesehen.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz sieht im Hinblick auf das VersStG 1996 und die Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV 1996) u. a. vor,

- die Frage des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unmissverständlich zu regeln und in diesem Zusammenhang systematische Folgeregelungen zu treffen (z. B. die einheitliche Anwendung des Sondersteuersatzes für die Seeschiffskaskoversicherung),
- eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Steueranmeldung zu normieren, um damit die Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der technischen Möglichkeiten des IT-Verfahrens VERSBund zu schaffen,
- die Einstandspflicht des Hauptbevollmächtigten von Lloyd's zu regeln.

Die „Wiederbelebung“ der VersStDV 1996 soll durch unterschiedliche Maßnahmen geschehen: So ist etwa vorgesehen, Regelungen aus dem VersStG 1996 (wieder) in die VersStDV 1996 zu verlagern (§ 7 – Steuerberechnung bei fremder Währung), die Rechtsanwendung durch Begriffsbestimmungen zu erleichtern und Regelungslücken durch Regelungen zum Verfahren zur Steuererstattung und -nachentrichtung zu schließen.

Die Änderung des BBesG betrifft die Anlage VIII zum BBesG. Für die Ausweisung eines Anwärtergrundbetrags für Anwärterinnen und Anwärter des einfachen Dienstes ist die Anlage VIII entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Stichtagsregelung zur Anwendung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 VersStG;
- Redaktionelle Änderung des § 10 VersStDV;
- Verlängerung des engagierten Ruhestands im Postnachfolgebereich.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Betreffend die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes:

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes dürften per Saldo zu nicht quantifizierbaren Versicherungsteuermehreinnahmen führen.

Durch die Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entstehen beim Bund im Jahr des Inkrafttretens einmalig Ausgaben in Höhe von ca. 30 000 Euro und in den Folgejahre 36 000 Euro p. a. Der Mehrbedarf wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Einzelheiten sind dem allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen.

b) Betreffend Artikel 4 – neu – aufgrund des angenommenen Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen:

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen. Die Ableistung einer Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ist nur im Rahmen der dafür im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel möglich.

Die sich aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Mehrbelastungen sind von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten (vgl. § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Verbesserung der persönlichen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen [BEDBPStruktG], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 [BGBl. I S. 1944] geändert worden ist). Die Verwaltungskosten der Bundesanstalt werden – wie bisher – ganz überwiegend von den Postnachfolgeunternehmen getragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger dürfte per Saldo unverändert bleiben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

a) Betreffend die Artikel 1 und 2 des Gesetzes:

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd. Euro:	-40
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd. Euro:	-40
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro:	+150

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt damit nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015).

b) Betreffend Artikel 3 des Gesetzes:

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft fällt nicht an.

c) Betreffend Artikel 4 – neu – aufgrund des angenommenen Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen:

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt unter anderem auch durch die Postnachfolgeunternehmen im Rahmen der Ausübung der Dienstherrenbefugnisse für den Bund. Die insoweit entstehenden Personalverwaltungskosten werden von den Postnachfolgeunternehmen getragen und werden sich durch die Verlängerung der Regelung zumindest nicht wesentlich verändern.

Die übrige Wirtschaft ist vom Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben im Wesentlichen unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Betreffend die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes:

Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes führen per Saldo zu keiner messbaren Veränderung des Erfüllungsaufwandes des Bundeszentralamtes für Steuern.

Artikel 3 führt zu einem sehr geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand innerhalb der Zollverwaltung, der vom vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

Einzelheiten sind dem allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs zu entnehmen.

b) Betreffend Artikel 4 – neu – aufgrund des angenommenen Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen:

Durch die Administration des engagierten Ruhestands entsteht bei der Bundesanstalt Aufwand für die Bearbeitung und für Kontrollaufgaben. Dieser wird von den Postnachfolgeunternehmen im Rahmen ihrer Finanzierungspflicht nach § 19 Ab-

satz 1 des Bundesanstalt-Post-Gesetzes, das durch Artikel 19 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zuletzt geändert worden ist, getragen.

Die übrigen Regelungen des Gesetzes verursachen keinen Erfüllungsmehraufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

a) Betreffend die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes:

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

b) Betreffend Artikel 4 – neu – aufgrund des angenommenen Änderungsantrags Nr. 3 der Koalitionsfraktionen:

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht erkennbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21089 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 13 wird der neu anzufügende Absatz 3 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 8 wird § 10 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „begründen“ die Wörter „und der Steuerpflicht“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „die Steuerbefreiung begründenden Umständen Kenntnis erlangt“ durch die Wörter „Umständen Kenntnis erlangt, die zum Entfallen der Steuerbarkeit geführt haben“ ersetzt.
3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

,Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim
Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen

In § 4 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426; 1994 I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1944) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Dr. Carsten Brodesser
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Frank Schäffler
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Carsten Brodesser, Ingrid Arndt-Brauer und Frank Schäffler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/21089** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Ausdrückliche Regelung der Voraussetzungen der Steuerbarkeit in Fällen, in denen ein sog. Sondertatbestand – z. B. Belegenheit eines Gebäudes – im Drittland verwirklicht ist, und Klarstellung der Nichtsteuerbarkeit in Fällen, in denen ein Sondertatbestand nicht im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes verwirklicht wird, sondern in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums,
- Einschränkung der Steuerbefreiung bei bestimmten Personenversicherungen auf Fälle, in denen die Versicherung der Versorgung der natürlichen Person dient, bei der sich das versicherte Risiko realisiert, oder deren Angehöriger,
- Regelung der Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes für die Seeschiffskaskoversicherung auch in Fällen, in denen das abgesicherte Seeschiff nicht im deutschen Seeschiffsregister eingetragen ist,
- Normierung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Steueranmeldung auf elektronischem Wege, um damit die Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der technischen Möglichkeiten des IT-Verfahrens VRS-Bund zu schaffen,
- Regelung einer Einstandspflicht des Hauptbevollmächtigten von Lloyd's,
- „Wiederbelebung“ der VersStDV 1996 durch Aufnahme neuer Regelungen wie etwa der Definition von Begriffen des Versicherungsteuerrechts.

Im Hinblick auf Artikel 3 wird mit der Änderung des BBesG ein Anwärtergrundbetrag für Anwärterinnen und Anwärter des einfachen Dienstes in die Anlage VIII des BBesG aufgenommen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 101. Sitzung am 5. Oktober 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21089 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Axer, Prof. Dr. Jochen, axis RECHTSANWÄLTE GmbH
2. Bayerische Beamtenkrankenkasse AG
3. Bundeszentralamt für Steuern
4. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
5. Hummel, Prof. Dr. David

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. Troost, Daniel, BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
7. Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
8. Verband Deutscher Reeder

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 106. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21089 in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 5. Oktober 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 fortgesetzt und in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/21089 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der Kerngedanke des Gesetzentwurfs sei es, dass Versicherungen auf den Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsfall sowie gegen Krankheit und Invalidität grundsätzlich steuerfrei bleiben sollten. Für den Fall, dass die Ansprüche aus der Versicherung nicht der Risikoperson oder einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung bzw. § 7 Pflegezeitgesetz dienen sollten, solle hingegen zukünftig eine Steuerpflicht bestehen. Das solle insbesondere auf Sportinvaliditätsversicherungen mit Marktwertabdeckung und Schlüsselkraftversicherungen („Keyman-Police“) zutreffen, bei denen Spitzensportler zugunsten des Vereins oder Topmanager zugunsten von Unternehmen versichert werden sollen. Eine enumerative Aufzählung von steuerpflichtigen Versicherungen, wie es von vielen Seiten vorgeschlagen worden sei, sei aus steuersystematischen Gründen nicht zweckdienlich gewesen. Daher sei im vorliegenden Gesetzentwurf eine abstrakte Formulierung gewählt worden.

Die zahlreichen Kritikpunkte, die insbesondere in der öffentlichen Anhörung von Seiten der Versicherungswirtschaft geäußert worden seien, hätten die Koalitionsfraktionen zum Anlass genommen, gemeinsam beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Erläuterungsschreiben anzufordern, mit dem alle wesentlichen Bedenken ausgeräumt würden. So werde beispielsweise im Entwurf für ein BMF-Schreiben klar geregelt, dass bestehende und unverändert fortgeführte Altverträge von den Neuregelungen nicht betroffen seien. Das BMF-Schreiben beinhalte zahlreiche praktische Beispiele und beantworte nach Auffassung der Koalitionsfraktionen die wesentlichen Fragen der Versicherungswirtschaft wie auch der Versichertenverbände.

Für notwendige Anpassungen im Bearbeitungsprozess seien die Übergangsfristen um sechs Monate verlängert worden, sodass nur neu abgeschlossene Versicherungsverträge ab dem 1. Januar 2022 betroffen seien (Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen).

Ob eine Versicherungsteuerpflicht zukünftig nach Vertragsschluss bestehe, könne im Rahmen der Antragsaufnahme durch das Versicherungsunternehmen ermittelt werden. Eine fortlaufende und proaktive Überprüfungs- pflicht der erstmals aufgenommenen Vertragsdaten durch das Versicherungsunternehmen bestehe hingegen nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weiterhin steuerfrei bleibe die so genannte Beihilfeablöseversicherung, die für viele Kommunen bedeutsam sei. Obwohl in diesem Fall nur die Kommune als Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung beanspruchen könne, sei die Versicherung gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 3 Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (Vers-StDV) steuerbefreit, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung gegenüber der Risikoperson zugrunde liege. Ebenfalls steuerbefreit seien Vertragskonstellationen, in denen Versicherungsleistungen der Versorgung der Risikoperson dienten, aber nicht ihr selbst, sondern einem Treuhänder zufließen würden.

Die von Seiten der deutschen Reeder vorgebrachten Bedenken zur so genannten Co-Assured-Problematik seien nach Auffassung der Koalitionsfraktionen mit der Auslegungshilfe des BMF vom Mai 2020 ausgeräumt worden.

Die Koalitionsfraktionen kritisierten, dass die Aufwandsschätzung für die Wirtschaft in Höhe von 150 000 Euro nur die Kosten für die IT-Umstellung für die zukünftige elektronische Steueranmeldung der Versicherungsunternehmen beinhalte. Alle Kosten für zusätzliche Geschäftsprozesse im Rahmen der zukünftigen Prüfungen, ob eine Steuerpflicht von Verträgen vorliege oder nicht, seien hingegen nicht ermittelt worden. Die Koalitionsfraktionen wünschten sich zukünftig praxisorientiertere Schätzungen.

Die **Fraktion der AfD** betonte, sie halte an ihrer grundlegenden Kritik am Gesetzentwurf fest, die sie schon in der Beratung nach der öffentlichen Anhörung geäußert habe. Sie könne nach weiteren Fachgesprächen und Treffen mit Vertretern der Versicherungswirtschaft nicht bestätigen, dass deren Bedenken beseitigt worden seien. Die Äußerungen der Koalitionsfraktionen seien Wunschenken. Die Klarstellungen in einer Durchführungsverordnung und einem BMF-Schreiben, die die abstrakten Regelungen im Gesetzentwurf ergänzen sollen, würden zu mehr Rechtsunsicherheit führen und letztlich die Gerichte beschäftigen. Die Fraktion der AfD hätte gegenüber einer abstrakt offenen Formulierung eine enumerative Aufzählung im Gesetz für die bessere Lösung gehalten.

Die Fraktion der AfD kritisiere, dass mit der „Risikoperson“ eine neue Rechtsfigur eingeführt werde, obwohl sich die bisherige Regelung der „versicherten Person“ in § 150 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bewährt habe.

Für den Bereich der betrieblichen Altersvorsorge sehe die Fraktion der AfD große Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten, da es hier häufig zu einem Auseinanderfallen von Versicherungsnehmer, Begünstigtem und sogar Beitragszahler komme.

Auch die Erklärung, dass der genannte Erfüllungsaufwand von 150 000 Euro nur für die IT-Umsetzung anfalle, sei angesichts der heutigen durchschnittlichen IT-Kosten pro Stunde unrealistisch. Ein durchschnittliches mittelständisches Versicherungsunternehmen werde allein einen Verwaltungsaufwand in dieser Höhe für die IT-Umstellung der einzelnen Versicherungssparten und Versicherungsprodukte zu tragen haben. Die Kosten für Schulungen und Fachinformationen für die Versicherungswirtschaft und für Vermittler, Makler etc. blieben unberücksichtigt. Letztlich würden die zusätzlichen Kosten für die Versicherungswirtschaft auf die Versicherungsprodukte und damit auf die Versicherungsnehmer umgelegt.

Schließlich befürchte die Fraktion der AfD auch Nachteile für die deutschen Reeder.

Die **Fraktion der FDP** hielt den Gesetzentwurf für falsch und überflüssig. Nutzen und Ertrag stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft von 150 000 Euro sei unrealistisch, wie auch die öffentliche Anhörung deutlich gemacht habe. Die Versicherungsbranche gehe von 150 Millionen Euro aus. Dem würden Steuermehreinnahmen aus der Besteuerung etwa von Sportinvaliditätsversicherungen und Filmausfallversicherungen in Höhe von sechs Millionen Euro gegenüberstehen. Diese Steuermehreinnahmen rechtfertigten nicht den mit den Neuregelungen einhergehenden Aufwand der Versicherungsbranche, der auch aus der Schaffung neuer Rechtsbegriffe resultiere und für die Versicherungsbranche zu mehr Rechtsunsicherheit führe.

Die **Fraktion DIE LINKE** machte darauf aufmerksam, sie halte den Gesetzentwurf nicht für falsch. Er sei aber im Hinblick auf die Zielsetzung, nämlich die Einbeziehung von Versicherungen für Spitzensportler in die Versicherungsteuerpflicht sowie zur Vereinfachung und Klarstellung von Begriffen, nicht gelungen.

Sie kritisiere, dass wesentliche Begriffsdefinitionen und Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen nicht im Gesetz, sondern in die VersStDV geregelt worden seien. Das Gleiche gelte für die Auslegungsvorschriften in einem BMF-Schreiben. Zwar sollten in einem Gesetz nur die grundlegenden Regelungen getroffen und auf Detailregelungen verzichtet werden. Bei diesem Gesetzentwurf seien jedoch in großem Umfang auch grundlegende Regelungen nicht im Gesetz getroffen worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte grundsätzlich die Modernisierung des Versicherungsteuerrechts. Sie unterstütze viele Neuregelungen wie den ermäßigten Steuersatz für Seeschiffskaskoversicherungen, die Regelung einer Einstandspflicht des Hauptbevollmächtigten von Lloyd's oder die Einschränkung der Steuerbefreiung bei bestimmten Personenversicherungen. Die Erweiterung der Tatbestände in § 1 Absatz 2 VersStG sei grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings hätte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Mechanismus zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen gewünscht.

Sie teile die Kritik der Fraktion DIE LINKE., wonach der Gesetzentwurf handwerklich nicht gut gemacht sei. Die Definitionen zentraler Begriffe oder die Anzeigepflicht der Versicherungsnehmer fänden sich nicht im Gesetz, sondern seien in einer Durchführungsverordnung und einem BMF-Schreiben geregelt. Der Gesetzentwurf sorge entgegen seiner Zielsetzung nicht für mehr Rechtssicherheit. Darüber hinaus sehe man die parlamentarischen Rechte geschwächt, da die Verordnungen der Exekutive keine parlamentarische Beteiligung vorsehen würden.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/21089 sind aus den Maßgaben in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten drei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen („Stichtagsregelung“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen („Redaktionelle Änderung des § 10 VersStDV“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen („Verlängerung des engagierten Ruhestands im Postnachfolgebereich“)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: FDP

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)

Zu Nummer 13

§ 12 Absatz 3 Satz 1 und 2

In § 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 VersStG wird der Stichtag für neue Versicherungsverträge, auf die § 4 Absatz 1 Nummer 5 b VersStG Anwendung findet, auf den 1. Januar 2022 bestimmt, um der Versicherungswirtschaft einen längeren Zeitraum für notwendige Umstellungen einzuräumen.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 2 (Änderung der Versicherungsteuerdurchführungsverordnung)

Zu Nummer 8

§ 10 Satz 1 und 2

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen des § 10 VersStDV ohne Änderung des Regelungsinhalts.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen)

§ 4 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2020 befristete Möglichkeit für die bei den Postnachfolgeunternehmen und bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten, sich ab dem vollendeten 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den engagierten Ruhestand versetzen zu lassen, wird bis Ende 2024 verlängert.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Artikels 4.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Dr. Carsten Brodesser
Berichtersteller

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Frank Schäffler
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.